

# **Rahmenvereinbarung**

## **Artenhilfsprojekt Rohstoffabbau**

### Präambel

Viele auf Sonderstandorte mit hoher Dynamik angewiesene Arten sind in Rheinland-Pfalz und bundesweit in ihrem Bestand gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Eine systematische Erfassung und daraus abgeleitete Artenhilfsmaßnahmen können dazu beitragen, den Fortbestand der Vorkommen von z. B. Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Uferschwalbe, Bienenfresser oder Flußregenpfeifer sowie Wildbienen als Zielarten der vorliegenden Vereinbarung zu sichern und weiter zu entwickeln. Die natürlichen Lebensräume dieser Arten – dynamische Überflutungsbereiche natürlicher Fluss- und Bachauen – sind kaum mehr vorhanden. Die Abbauflächen und –aktivitäten der Kies-, Sand- und Natursteinindustrie ersetzen vielerorts diese verloren gegangene natürliche Dynamik. Beim Abbau entstehende flache Kleingewässer und vegetationsarme Flächen werden gerne von Amphibien als Sekundärbiotope besiedelt. Abbruchwände ersetzen die Uferabbrüche natürlicher Gewässer und werden oftmals von den genannten Vogelarten als Brutstandorte angenommen. Auch Uhu und Wanderfalke finden in den Wänden von Steinbrüchen geeignete Brutstandorte. Die Abbauindustrie hat damit eine Schlüsselstellung für den Schutz dieser Arten.

---

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Abteilung Naturschutz, Kaiser-Friedrichstr. 1, 55116 Mainz,

vertreten durch Frau Staatsministerin Ulrike Höfken

und

der Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 11-13, 67433 Neustadt a. d. W.,

vertreten durch Herrn Vorsitzenden Thomas Weber

treffen zur Durchführung eines „Artenhilfsprojekts Rohstoffabbau“ folgende Rahmenvereinbarung:

1. Im Rahmen der Abbautätigkeit werden von den der Vereinbarung beitretenden Mitgliedern des Industrieverbands Steine und Erden e. V. Neustadt/Weinstraße (teilnehmende Unternehmen und Betriebsstätten siehe Anlage) zum Schutz und Erhalt insbesondere von Pionierarten (insbes. Amphibien und Vögel) mit Zustimmung der oberen und unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Erhaltung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Biotope ergriffen.

Dazu werden

- a) auf den geplanten, bestehenden oder auslaufenden Abbauflächen geeignete flache Kleingewässer sowie vegetationsarme Flächen und Rückzugsareale (z. B. Steinhalden) geschaffen und nach naturschutzfachlichen Vorgaben u. a. auch der Berücksichtigung der Biotopvernetzung, durch weitere biotopgestaltende Maßnahmen zur Besiedelung durch die Zielarten als „Biotope auf Zeit“ angelegt.
  - b) Beeinträchtigungen durch Abbau oder nachteilige Sukzessionsentwicklung für die Zielarten auf diesen Flächen vermieden oder beseitigt.
  - c) geeignete Flächen und Maßnahmen vor ihrer Umsetzung zwischen dem jeweiligen Unternehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und der sachkundigen Person, in Fällen nach Ziffer 2 (Ökokontovereinbarung) auch mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis wird von der sachkundigen Person dokumentiert.
  - d) sachkundige Personen vom Industrieverband benannt und von der oberen Naturschutzbehörde bestätigt.
2. Soweit die Maßnahmen gleichzeitig zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen nach § 16 BNatSchG (Ökokonto) dienen, trifft der Abbaubetrieb eine entsprechende Ökokonto-Vereinbarung mit der unteren Naturschutzbehörde.
  3. Die relevanten Arten, Flächen und Maßnahmen nach Ziffer 1. c) werden von der sachkundigen Person mittels der Software GISPAD bzw. den dafür bereit stehenden Fachanwendungen erfasst und der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verwendung in der zentralen OSIRIS Datenbank der Landesnaturschutzverwaltung bereit gestellt. Die Dokumentation dient auch der Darlegung der artenschutzrechtlichen Konformität der

Betriebsabläufe im Sinne der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands lokaler Populationen besonders geschützter Arten. Soweit Kompensationsmaßnahmen bzw. Ökokontomaßnahmen anerkannt werden sollen, sind die dafür vorgesehenen Objektklassen mit Hilfe der Anwendung KomOn oder „Datenhamster“ zu erfassen und zur Übernahme in OSIRIS zu übermitteln. Der Erfolg der Maßnahmen wird von der sachkundigen Person in einem Monitoring beobachtet und bewertet. Die sachkundige Person berichtet über die jeweiligen Ergebnisse des Monitorings mit den dazu erhobenen Daten jährlich gegenüber dem Unternehmen, dem Verband, der oberen und der unteren Naturschutzbehörde. Die Veränderung der Biotope und Artenvorkommen wird durch die kontinuierliche OSIRIS-konforme Eingabe der Naturschutzdaten mittels GISPAD dokumentiert. Berichte und Daten werden der Naturschutzverwaltung zur weiteren Verwertung kostenlos überlassen.

4. Die Maßnahmenflächen mit den ggf. angesiedelten Tieren oder Pflanzen können im Zuge des Abbaufortschrittes ganz oder teilweise wieder beseitigt werden, soweit sie nicht als Ökokonto vereinbart oder als Kompensation festgesetzt sind und wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter so erfüllt wird, dass ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population der relevanten Arten gewährleistet bleibt.

Das abbauende Unternehmen unterrichtet die sachkundige Person frühzeitig über geplante Änderungen der Flächen und Maßnahmen nach Ziffer 1. c).

Ein Wechsel der Arten in die ersatzweise neu geschaffenen Biotope ist zu dokumentieren. Erforderlichenfalls ist in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde auch die Umsiedlung von z. B. Amphibien in andere geeignete Kleinbiotope durchzuführen. Ziel ist auch die Vermeidung der Tötung von Individuen geschützter Arten. Hierzu können auch Abbauregelungen und andere Vermeidungsmaßnahmen beitragen.

5. Nach dieser Vereinbarung von den beteiligten Unternehmen angelegte Biotope müssen mit dem Ruhen des Abbaues oder mit Auslaufen der fachrechtlichen Abbaugenehmigung nicht weiter unterhalten werden, soweit keine aktive Erhaltung als Kompensationsverpflichtung festgesetzt ist. Der Zeitraum des Ruhens oder der Zeitpunkt der Einstellung des Abbaues ist zu dokumentieren. Es sollen aber alle Versuche unternommen werden, eine Fortführung der Unterhaltung (Offenhaltung) auch ohne Rechtspflicht, ggf. unter Einbindung der

Naturschutzverbände, zu gewährleisten. Eine aktive Beseitigung ist artenschutzrechtlich unzulässig.

6. Von der Vereinbarung unberührt bleiben die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Inhalt und Ausmaß der fachrechtlichen Abbaugenehmigung, insbesondere Pflichten zur Kompensation und Renaturierung der abgebauten Flächen.
7. Die vorliegende Vereinbarung gilt für fünf Jahre und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Zum Ende der Vereinbarung bereits begonnene Maßnahmen werden nach den Regeln dieser Vereinbarung durchgeführt.
8. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarungen vom 29.07.2008, 30.07.2008 und 06.08.2008. Auf der seinerzeitigen Grundlage von der neuen Vereinbarung abweichend geregelte Einzelfälle auf betrieblicher Ebene werden in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde angepasst.

Mainz, den 21.12.2015

Ulrike Höfken

(Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung Weinbau und Forsten)

Thomas Weber

(Vorsitzender Industrieverband  
Steine und Erden e. V.  
Neustadt/Weinstraße)